

**Verband
der Staatsangestellten
des Kantons Zürich**

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Statuten	Seite 3
II.	Regulativ über die Rechtsschutzstelle	Seite 11
III.	Regulativ über den Hilfsfonds	Seite 15

Vorbemerkung:

Wo im folgenden nur eine Geschlechtsform erwähnt wird, ist darin auch die andere Geschlechtsform enthalten.

I.**Statuten des Verbandes der Staatsangestellten
des Kantons Zürich**

(Gegründet 2. Dezember 1902)

Zweck**§ 1**

Der Verband der Staatsangestellten des Kantons Zürich bezweckt die Förderung und Wahrung der finanziellen und ideellen Interessen der Verbandsmitglieder im Arbeitsbereich sowie des kollegialen Geistes unter seinen Mitgliedern. ¹⁾ Er ist politisch und konfessionell neutral. ³⁾

Mitgliedschaft**§ 2**

Mitglied des Verbandes kann jeder Beamte und Angestellte des Kantons Zürich werden. ¹⁾ Mitglieder können ferner bleiben bzw. werden, wer bei selbständigen öffentlich-rechtlichen und gemischwirtschaftlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons Zürich sowie bei privat-rechtlich organisierten Firmen tätig ist, an denen der Kanton Zürich eine massgebliche Beteiligung inne hat. Dasselbe gilt hinsichtlich Unternehmen und Einrichtungen, die der Kanton zu erheblichen Teilen subventioniert. ²⁾

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, durch welchen die Aufnahme erfolgt. ⁴⁾

Der Vorstand kann mit Berufsverbänden, denen nicht nur kantonale Beamte und Angestellte angehören, pauschale Mitgliedschaftsabkommen treffen. ¹⁾

§ 3

Für erhebliche Verdienste um den Verband kann durch den Vorstand die Freimitgliedschaft und in besonderen Fällen durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Hinschied;
- b) schriftliche Erklärung des Austrittes gegenüber dem Leitenden Ausschuss auf Ende des Kalenderjahres, unter Beobachtung einer dreimonatigen Frist. Auf Jahresende ist die Mitgliedkarte abzugeben. Der Jahresbeitrag ist für das ganze laufende Jahr zu bezahlen;

- c) Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wogegen Beschwerde an die nächste Generalversammlung erhoben werden kann. Die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen bleiben bis zur Erledigung der Beschwerde suspendiert.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann vor Ablauf von drei Jahren die Mitgliedschaft nicht wieder erwerben.

- d) Auflösung pauschaler Mitgliedschaftsabkommen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres. ¹⁾

Ohne Austrittserklärung wird auf das nächstfolgende Jahr Passivmitglied, wer aus dem aktiven Staatsdienst austritt oder pensioniert wird. ¹⁾

Organe

§ 5

Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Leitende Ausschuss;
4. der Präsident bzw. die Co-Präsidenten (Präsidium) ⁴⁾
5. der allfällige Sekretär;
6. die Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung

§ 6

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand im Publikationsorgan des Verbandes oder auf direktem Weg mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
2. Abnahme des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge (siehe §§ 22 und 23);
3. Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes sowie des allfälligen Sekretärs; ⁴⁾
4. Wahl des Präsidenten oder der Co-Präsidenten und der Mitglieder der Rechtsschutzkommission; ⁴⁾

5. Wahl der Rechnungsrevisoren;
6. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz anderer Organe überschreiten;
7. Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Leitenden Ausschuss oder den Vorstand, soweit solche zulässig sind;
8. Erlass von Regulativen betreffend Verbandsinstitutionen;
9. Revision der Statuten und Beschluss über Auflösung des Verbandes;
10. allfällig weitere ihr zugewiesene Geschäfte;
11. Beschluss über Streikformen, die eine Abwesenheit vom Arbeitsplatz von mehr als einem halben Tag zur Folge haben. ²⁾

§7

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Tagen statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf schriftliches Verlangen einer Untersektion oder mindestens eines Fünftels aller Mitglieder.

§ 8

In der Generalversammlung dürfen nur die in der Traktandenliste aufgeführten Traktanden behandelt werden.

Aus dem Kreise der Mitglieder gewünschte Traktanden sind dem Verstande mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung einzureichen.

Präsidium, Vorstand und Leitender Ausschuss ⁴⁾

§ 9

Der Präsident ist bzw. die Co-Präsidenten sind gleichzeitig Vorsitzende/r des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, sie sind wiederwählbar.

Für das Präsidium können auch ausserhalb des Verbandes und des Staatsdienstes stehende Personen gewählt werden. ⁴⁾

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und höchstens 19 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, sie sind wiederwählbar. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer. ^{1) 4)}

§ 11

Die verschiedenen Angestellten-Kategorien der staatlichen Verwaltung sollen im Vorstände möglichst proportional vertreten sein.

Die bestehenden Untersektionen haben das Recht, der Generalversammlung Vorschläge für die Wahl ihrer Vertreter zu unterbreiten. Zu diesem Zweck setzt sich der Vorstand mit den Untersektionen rechtzeitig vor der Generalversammlung in Verbindung.

Für Angestellten-Kategorien, welche in keiner Untersektion zusammengeschlossen sind, werden die Vorschläge vom Vorstände oder Leitenden Ausschuss in unverbindlicher Weise vorbereitet.

§ 12

Ausser der Erledigung der ordentlichen Verbandsgeschäfte obliegt dem Vorstände:

1. die vertragliche Regelung über Stellung, Aufgabe und Gehalt des Präsidiums und des allfälligen Sekretärs; ⁴⁾
2. die Beitrittserklärung zu Berufsorganisationen;
3. die Wahl bzw. das Recht des Vorschlages von Vertretern in Berufsorganisationen, Kommissionen usw., soweit die Statuten nichts anderes vorsehen;
4. die Herausgabe eines regelmässig erscheinenden Verbandsorgans, eventuell in Verbindung mit anderen Berufsorganisationen, Abschluss der damit verbundenen Verträge, Wahl der Redaktionskommission usw.;
5. die Genehmigung der Statuten der Untersektionen;
6. die Führung von Verhandlungen über und den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen, die sich auf das gesamte Staatspersonal beziehen. Bei Branchen-Gesamtarbeitsverträgen ist der Vorstand hierzu nur befugt, wenn eine Sektion VStA im entsprechenden Berufsbereich tätig ist und der Sektionsvorstand ebenfalls zustimmt; ²⁾

Der Vorstand kann ausserhalb der ordentlichen Betriebsausgaben und vorbehaltlich §12, Ziff. 1, einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 6000.- beschliessen. ¹⁾

§13

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern.

§ 14

Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Quästor und höchstens zwei Beisitzern.

Der Vorstand bestellt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl den Leitenden Ausschuss.

§15

Die laufenden Geschäfte werden durch den Leitenden Ausschuss erledigt, soweit er im Hinblick auf die Bedeutung derselben die Verantwortung übernehmen kann.

Weitergehende Geschäfte und alle Fragen von besonderer Bedeutung sind dem Vorstände zur Behandlung und Entscheidung vorzulegen.

Der Leitende Ausschuss kann ausserhalb der ordentlichen Betriebsausgaben einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3000.- beschliessen. ¹⁾

§16

Für die Beschlussfähigkeit des Leitenden Ausschusses bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Dringende Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. ⁴⁾

§17

Das Präsidium, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, in Verbindung mit Aktuar oder Quästor, vertritt mit gemeinsamer Unterschrift den Verband nach aussen. Der Ausschuss ist befugt, für bestimmte Geschäfte Einzelunterschrift zu erteilen. ⁴⁾

Rechnungsrevision ³⁾

§18

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Personen zur Revidierung der Jahresrechnung. Ferner wird eine Ersatzperson gewählt. ³⁾

Rechtsschutzstelle

§ 19

Die Geschäfte der Rechtsschutzstelle für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis werden durch eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern, geführt; diese besteht aus dem Präsidenten bzw. den Co-Präsidenten des Verbandes der Staatsangestellten und, falls diese nicht selbst Juristen sind, zwei Juristen der Rechtspflege (Obergericht oder Bezirksgericht). ⁴⁾

Die Wahl der Mitglieder der Kommission und ihres Präsidenten bzw. den Co-Präsidenten erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung auf drei Jahre. ⁴⁾

Stellung und Aufgabe der Kommission sind in dem von der Generalversammlung genehmigten Regulativ umschrieben.

Hilfsfonds

§ 20 aufgehoben ³⁾

Aktionsfonds

§ 21

Der Verband führt einen rechnerisch ausgeschiedenen Aktionsfonds.

Der Fonds wird gespeisen durch die Erhebung eines speziellen Jahresbeitrages, durch Zuweisungen aus dem Verbandsvermögen, durch Vergabungen und Zinserträge.

Das Fondsvermögen wird eingesetzt für die Durchführung besonderer Massnahmen im Zusammenhang mit Forderungen des Personals, wie Medienkampagnen, Manifestationen usw. Ferner deckt er die Aufwendungen im Zusammenhang mit allen Formen von Streiks und ähnlichen Kampfmassnahmen ab, inkl. allfälligen Lohnausfallzahlungen an die Mitglieder. ²⁾

Über die Verwendung der Mittel aus dem Aktionsfonds entscheidet der Vorstand. ³⁾

Kassa- und Rechnungswesen

§ 22

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 23

Der Jahresbeitrag zur Bestreitung der Verbandssauslagen wird alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Der maximale Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt Fr. 60.--.

Die Ehren- und Freimitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes und der Kommission der Rechtsschutzstelle sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 24

Untersektionen, deren Mitglieder Funktionäre einer selbständigen staatlichen Unternehmung sind, kann der Vorstand eine Ermässigung bewilligen, sofern sie die Zustellung sämtlicher Verbandsmitteilungen in ihrer Sektion übernehmen.

Pauschale Mitgliedschaftsabkommen können auch Vereinbarungen über pauschale Beiträge enthalten. ¹⁾

Sitzungsgelder

§ 25

Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommission für die Rechtsschutzstelle und der Redaktionskommission beziehen ein von der Generalversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld.

Die Entschädigung an die Rechnungsrevisoren wird durch den Leitenden Ausschuss festgesetzt.

Statutenrevision und Auflösung

§ 26

Statutenrevisionen können nur durch eine Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Dasselbe gilt für die Auflösung des Verbandes. In letzterem Falle fällt das Verbandsvermögen der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich zu.

Übergangsbestimmungen

§ 27

Im ersten Jahre nach Inkrafttreten dieser Statuten bleiben von den drei bisherigen Rechnungsrevisoren noch zwei durch die Generalversammlung zu bestimmende im Amte und wird ein neuer Revisor als Ersatzmann hinzugewählt. Im folgenden Jahre bleibt nur noch einer der bisherigen Rechnungsrevisoren und wird ein neuer Ersatzmann hinzugewählt, wodurch der Turnus sichergestellt ist.

§ 28

Mit der Annahme der vorstehenden Statuten durch die ordentliche Generalversammlung vom 13. Juni 1942 werden die Statuten vom 8. März 1930 und die später erfolgten Abänderungen aufgehoben und treten die neuen Statuten in Kraft.

Genehmigt von der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Juni 1942.

Der Präsident:

Dr. W. Güller

Der Aktuar:

W. Würtenberger

- ¹⁾ Änderung/Ergänzung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 14. März 1989

Der Präsident:

B. Rüdy

Der Aktuar:

F. Braun

An der Generalversammlung vom 23. März 1995 wurde der Name von «Verein» auf «Verband» geändert mit den entsprechenden redaktionellen Konsequenzen.

Der Präsident:

B. Rüdy

Der Aktuar:

F. Braun

- ²⁾ Ergänzung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 8. März 1999.

Der Präsident:

B. Rüdy

Der Aktuar:

F. Braun

- ³⁾ Änderung/Ergänzung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 8. März 2004.

Der Präsident:

B. Rüdy

Der Aktuar:

F. Braun

- ⁴⁾ Änderung/Ergänzung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 14. März 2005.

Die Co-Präsidenten:

F. Hürlimann/
Dr. G. Koller

Der Aktuar:

Th. Steiner

II. Regulativ

über die Rechtsschutzstelle für die Mitglieder des Verbandes der Staatsangestellten

Art. 1

Der Verband der Staatsangestellten des Kantons Zürich gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz in allen ihre Anstellung und die Beamtenversicherung berührenden Belangen. ¹⁾

Art. 2 ²⁾

Als Rechtsschutzstelle amtet eine Kommission von drei Mitgliedern, bestehend aus dem Präsidenten bzw. den Co-Präsidenten des Verbandes der Staatsangestellten und, falls diese nicht selbst Juristen sind, zwei Juristen der Rechtspflege (Obergericht oder Bezirksgericht).

Die Wahl der Kommission und ihres Präsidenten bzw. der Co-Präsidenten erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung auf drei Jahre.

Die Rechtsschutzstelle kann im einzelnen Fall ihr geeignet erscheinende Vertrauensleute aus der in Betracht kommenden Abteilung der Verwaltung bzw. der Rechtspflege zu ihren Verhandlungen beiziehen.

Solche Vertrauensleute haben beratende Stimme.

Art. 3

Die Kommission erledigt die Geschäfte der Rechtsschutzstelle in eigener Kompetenz, soweit dieses Regulativ nicht etwas anderes bestimmt.

Die Rechtsschutzstelle ist insbesondere berechtigt:

1. Gesuche um Gewährung des Rechtsschutzes an den Leitenden Ausschuss zu überweisen zwecks Intervention des Verbandes;
2. Gesuche um Gewährung des Rechtsschutzes aus formellen oder materiellen Gründen abzulehnen;
3. die Stellung eines Rechtsbeistandes anzuordnen;
4. die gänzliche oder teilweise Übernahme der Kosten des Verfahrens (Anwalts- und Gerichtskosten) auf die Kasse der Rechtsschutzstelle im Rahmen von Art. 8, Absatz 1, zu beschliessen.

Kommt für die Gewährung des Rechtsschutzes nur ein Mehrheitsbeschluss der Kommission zustande, so ist der Fall dem Leitenden Ausschuss zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Handelt es sich dabei aber nicht um einen Bagatellfall, noch um einen solchen vertraulicher Natur, so fällt die Beschlussfassung über die Gewährung des Rechtsschutzes in die Kompetenz des Vorstandes.

Gegen Beschlüsse der Rechtsschutzstelle sowie gegen die Verweigerung der Stellung eines Rechtsbeistandes kann durch den Betroffenen innerhalb 10 Tagen von der mündlichen oder schriftlichen Mitteilung an schriftlich Rekurs an den Leitenden Ausschuss ergriffen werden. Der Leitende Ausschuss entscheidet endgültig.

Art. 4

Der Rechtsbeistand und der Gesuchsteller haben die Rechtsschutzstelle über den wesentlichen Gang der Angelegenheiten auf dem laufenden zu halten.

Nach Erledigung des Streitfalles sind eine Kopie des motivierten Entscheides und der Unterlagen von grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsschutzstelle zu übergeben.

Art. 5

Das Präsidium des Verbandes der Staatsangestellten als Mitglied der Kommission für die Rechtsschutzstelle erstattet dem Leitenden Ausschuss in dessen Sitzungen Bericht über die Geschäfte der Rechtsschutzstelle und desgleichen dem Vorstande nach Erledigung eines Falles. ²⁾

Art. 6

Der Präsident bzw. die Co-Präsidenten der Rechtsschutzstelle führen die Geschäftskontrolle; er erstattet dem Verstande des Verbandes der Staatsangestellten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung auf Ende des Kalenderjahres schriftlich Bericht. ²⁾

Art. 7

Der Präsident bzw. die Co-Präsidenten und Mitglieder der Kommission für die Rechtsschutzstelle beziehen das nämliche Sitzungsgeld wie die Mitglieder des Vorstandes. ²⁾

Art. 8

Die Ausgabenkompetenz der Rechtsschutzstelle gemäss Art. 3, Abs. 2. Ziff. 4, beträgt höchstens Fr. 1000.- pro Fall. ¹⁾

Über höhere Leistungen im Rahmen des Budgets entscheidet nach Anhörung der Rechtsschutzstelle der Leitende Ausschuss bis maximal Fr. 3000.- pro Fall. ¹⁾

Wurde in einer Instanz bereits Rechtsschutz gewährt und beansprucht der Gesuchsteller Rechtsschutz für den Weiterzug des Falles, so ist für eine solche weitere Rechtsschutzgewährung die Zustimmung des Leitenden Ausschusses erforderlich, auch wenn die Kostenkompetenz der Rechtsschutzstelle gegeben wäre.

Art. 9

Die Kasse betreffende Anordnungen sind vom Präsidenten bzw. den Co-Präsidenten der Rechtsschutzstelle dem Quästor des Verbandes umgehend schriftlich mitzuteilen. ²⁾

Art. 10

Der Anspruch auf Rechtsschutz beginnt nach einer Mitgliedschaft von sechs Monaten und setzt die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband voraus. Über die Gewährung des Rechtsschutzes bei innerhalb der Karenzfrist eintretenden Streitfällen entscheidet nach Anhörung der Rechtsschutzstelle der Leitende Ausschuss.

Art. 11

Über die Gewährung des Rechtsschutzes an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder (Ehegatten, Eltern, Kinder) entscheidet nach Anhörung der Rechtsschutzstelle der Leitende Ausschuss.

Art. 12

Das Gesuch um Gewährung des Rechtsschutzes ist unter wahrheitsgetreuer Darlegung des Falles und unter Beilegung allfälliger Belege dem Präsidenten bzw. den Co-Präsidenten der Rechtsschutzstelle schriftlich in drei Exemplaren einzureichen. ²⁾

Gesuche, die nicht innert angemessener Frist nach der Massnahme, gegen welche Rechtsschutz beansprucht wird, eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Art. 13

Zeigt sich, dass der Gesuchsteller bewusst wahrheitswidrige Angaben gemacht hat, so sind ihm sämtliche entstandenen Kosten, inklusive diejenigen der Rechtsschutzstelle, wie Sitzungsgelder usw. zu überbinden.

Art. 14

Wird dem Gesuchsteller im betreffenden Rechtsschutzfall von irgend einer Seite eine Umtriebsentschädigung oder ein Kostenersatz geleistet, so hat er die betreffenden Beträge an die Rechtsschutzstelle abzuführen bis zur Höhe der von dieser erbrachten Leistungen.

Art. 15 -17 aufgehoben. ¹⁾

Art. 18

Vorstehendes Regulativ ist von der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Juni 1942 angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 13. Juni 1942

Im Namen der ordentlichen Generalversammlung

Der Präsident:

Dr. W. Güller

Der Aktuar:

W. Würtenberger

1) Änderung/Ergänzung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 14. März 1989

Der Präsident:

B. Rüdy

Der Aktuar:

F. Braun

An der Generalversammlung vom 23. März 1995 wurde der Name von «Verein» auf «Verband» geändert mit den entsprechenden redaktionellen Konsequenzen.

Der Präsident:

B. Rüdy

Der Aktuar:

F. Braun

2) Änderung/Ergänzung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 14. März 2005.

Die Co-Präsidenten:

F. Hürlimann/
Dr. G. Koller

Der Aktuar:

Th. Steiner

III.

Regulativ

über den Hilfsfonds für die Mitglieder des Verbandes der Staatsangestellten

Dieses Regulativ ist zusammen mit dem § 20 der Statuten durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 8. März 2004 aufgehoben worden.

Zürich, 8. März 2004

Im Namen der ordentlichen Generalversammlung

Der Präsident:

B. Rüdy

Der Aktuar:

F. Braun